

LANDES-SEGLER-VERBAND  
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.



**Jugendordnung (JO)**

## **§1 Geltungsbereich**

Die Landesseglerjugend Baden-Württemberg besteht aus den jugendlichen Mitgliedern und den Jugendvertretern (Jugendleiter, -warte, -obmänner usw.) der Verbandsvereine.

Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung ist ein Mitglied eines Verbandsvereines bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet ist.

## **§2 Organe**

Organe der Seglerjugend sind:

- Das Landesjugendseglertreffen (LJST)
- Der Landesjugendseglerausschuss (LJSA)
- Die Landesjugendobfrau bzw. der Landesjugendobmann (LJO)

## **§3 Landesjugendseglertreffen (LJST)**

- (1) Das LJST besteht aus den Delegierten der Seglerjugend sowie dem LJSA und dem/der LJO.
- (2) Die Delegierten der Seglerjugend sind die Jugendvertreter bzw. Jugendvertreterinnen der Verbandsvereine sowie ein Jugendsprecher bzw. eine Jugendsprecherin jedes Verbandsvereins.
  1. Jeder Verbandsverein erhält 1 Grundstimme für den Jugendvertreter bzw. Jugendvertreterin und 1 weitere Grundstimme für den Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin.
  2. Die Stimme für den Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin ist an die Anwesenheit des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin des Verbandsvereins gebunden.
  3. Der Verbandsverein erhält je eine Zusatzstimme, wenn die Anzahl seiner jugendlichen Mitglieder am 1. Januar des vorangegangenen Jahres 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt. Die Gesamtstimmenzahl je Verbandsverein darf jedoch zehn nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage ist der Vereinsmeldebogen an den DSV.
  4. Ein Verbandsverein kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen Verbandsverein übertragen.
  5. Die Stimme des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin ist nicht übertragbar.
  6. Ein Verbandsverein kann, einschließlich der Übertragungen, höchstens 10 Stimmen haben.
  7. Das LJST findet jeweils vor der jährlichen Mitgliederversammlung des LSVb Baden-Württemberg statt. Die Einberufung erfolgt durch den/die LJO, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n LJO unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen.
  8. Das LJST wird von dem/der LJO, im Falle seiner Verhinderung durch den/die stellvertretende/n LJO geleitet.
  9. Die Mitglieder des Vorstandes des LSVb B-W können an dem Treffen als Gäste teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.
  10. Anträge zum LJST können nur von den Verbandsvereinen, den Mitgliedern des LJSA und dem/der LJO gestellt werden. Diese sind spätestens 4 Wochen vor dem Treffen mit schriftlicher Begründung beim dem/bei der LJO einzureichen.
  11. Ordentlich eingegangene Anträge werden spätestens zwei Wochen vor dem Treffen den Verbandsvereinen mitgeteilt.
  12. Dringlichkeitsanträge sind zu behandeln, wenn 2/3 der vertretenen Stimmen es befürworten. Anträge auf Änderungen der Jugendordnung können nur über ordentliche Anträge behandelt werden.

13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen dieser Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen. Die Zahl der anwesenden Stimmen ist vom Versammlungsleiter festzustellen. Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheitsbildung nicht mit.
  14. Das LJST ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Das LJST ist zuständig für:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des/der LJO und des LJSA
  2. Genehmigung der Niederschrift über das vorausgegangene LJST.
  3. Wahl einer Landesjugendobfrau bzw. eines Landesjugendobmannes, Wahl einer stellvertretenden Landesjugendobfrau bzw. eines stellvertretenden Landesjugendobmannes
  4. Wahl von zwei Landesjugendsprechern bzw. Landesjugendsprecherinnen, die für die überwiegende Zeit ihrer Wahlperiode Jugendliche/er im Sinne von §1 der JO des LSVb B-W. sein müssen.
  5. Empfehlungen für die Tätigkeiten des LJSA
  6. Entgegennahme eines Budgetentwurfs für das laufende Jahr
  7. Änderung der Jugendordnung
  8. Entlastung des/der LJO und des LJSA

#### **§ 4 Landesjugendseglerrausschuss (LJSA)**

- (1) Der LJSA ist zuständig für alle laufenden Angelegenheiten der Jugendarbeit im Bereich des LSVb Baden-Württemberg. Er unterstützt den/die LJO in seiner/ihrer Tätigkeit und fördert insbesondere die Zusammenarbeit mit den Verbandsvereinen. Er kontrolliert die Verwendung der Finanzmittel des Haushaltsplanes der Landesjugend und veranlasst die Rechnungsprüfung durch die Prüfer des LSVb B-W. Den einzelnen Mitgliedern des LJSA können Aufgabengebiete zugeordnet werden.
- (2) Der LJSA besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Dies sind der Landesjugendobmann bzw. die Landesjugendobfrau, sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin, die zwei Landesjugendsprecher bzw. Landesjugendsprecherinnen, der Obmann bzw. die Obfrau für Talent- und Leistungsförderung des LSVb sowie der Beisitzer bzw. die Beisitzerin für Lehrwesen des LSVb.
  1. Vom LJST zu wählende Mitglieder sind der Landesjugendobmann bzw. die Landesjugendobfrau und sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin sowie die zwei Landesjugendsprecher bzw. Landesjugendsprecherinnen. Die zu wählenden Mitglieder sollen sich vor der Wahl bei dem LJST persönlich vorstellen.
  2. Zu wählende Mitglieder des LJSA werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Landesjugendsprecher bzw. Landesjugendsprecherinnen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  3. Ständige nicht zu wählende Mitglieder des LJSA sind der Obmann bzw. die Obfrau für Talent- und Leistungsförderung des LSVb sowie der Beisitzer bzw. die Beisitzerin für Lehrwesen des LSVb.
  4. Weitere Mitglieder sind bis zu vier vom Jugendobmann bzw. Jugendobfrau zu berufene Beisitzer, die nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen sind. Die Berufung endet mit Ablauf der Wahlperiode des/der LJO.
- (3) Der LJSA wird vom LJO unter Mitteilung der Tagesordnung mit der Frist von 2 Wochen einberufen oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des LJSA. Zeit und Ort der Tagung werden vom LJO bestimmt. Der LJSA soll bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einberufen werden. Im Falle der Verhinderung des/der LJO kann der/die stellvertretende LJO den LJSA einberufen.
- (4) Der LJSA ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig. Der LJSA beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der LJO den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheitsbildung nicht mit.

## **§ 5 Landesjugendobmann/-frau (LJO)**

- (1) Der/Die LJO ist Mitglied des Vorstandes des LSVb Baden-Württemberg. Er/Sie ist zuständig für den Bereich der Seglerjugend des Verbandes und für die die Seglerjugend betreffenden Fragen.
- (2) Der/Die LJO wird für die Dauer von 3 Jahren vom LJST gewählt. Für die Wahl des Jugendobmannes bzw. der Jugendobfrau sind maximal 2 Wiederwahlen zulässig (9 Jahre Amtszeit).
- (3) Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung des LSVb zu bestätigen.

## **§ 6 Gültigkeit**

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Annahme durch das LJST am 11.02.2012 und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des LSVb Baden-Württemberg am 31.03.2012 in Kraft. Sie ersetzt damit die Jugendordnung vom 07.03.2004.